



Stadt BARMSTEDT

6. Änderung des Flächennutzungsplans

und

Bebauungsplan Nr. 78

„Nördlich Steinmoor / westlich Lutzhorner Landstraße“

für das Gebiet

nördlich "Steinmoor" in einer Tiefe von ca. 100 m,

westlich der "Lutzhorner Landstraße" in einer Tiefe von ca. 120 m

Gemeinsame „Scoping-Unterlage“ *im Rahmen des 2. Vorentwurfs* zur Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte

im Rahmen

der erneuten Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB,

der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“),

der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Planungsstand vom 09.02.2022

Verfasser
für die Stadt Barmstedt:



Günther & Pollok
Landschaftsplanung



Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zu den städtebaulichen Planungen die derzeit der Stadt Barmstedt bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung, die geplanten Untersuchungen und / oder Bewertungsmethoden in Hinblick auf die zu erstellenden Umweltberichte. Die Belange des Umweltschutzes werden entsprechend im weiteren Verfahren in die Planungen einfließen und die dann individualisiert zu erstellenden Umweltberichte werden Bestandteil der Begründungen zur 6. F-Plan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 78.

Inhaltsverzeichnis

Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte	1
1 Einleitung	1
1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78	1
1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3 Standortbegründung, Flächenwahl	3
1.4 Bisheriges Verfahren	4
1.5 Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter	5
1.6 Landschaftspflegerische Belange in der Planung	6
1.7 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	7
1.7.1 Fachplanungen	7
1.7.2 Fachgesetze	11
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	12
2.1.1 Schutzgut Mensch	12
2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	16
2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	24
2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	28
2.1.5 Schutzgut Wasser	32
2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	34
2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	35
2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter	38
2.1.9 Wechselwirkungen	39
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	40
3 Zusätzliche Angaben	40
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	40
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	42

○ Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, vom 19.09.2018 / 24.01.2022

Stadt Barmstedt
6. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 78
„Nördlich Steinmoor / westlich Lutzhorner Landstraße“



Beschreibung der Umweltbelange zum 2. Vorentwurf

„Scoping“

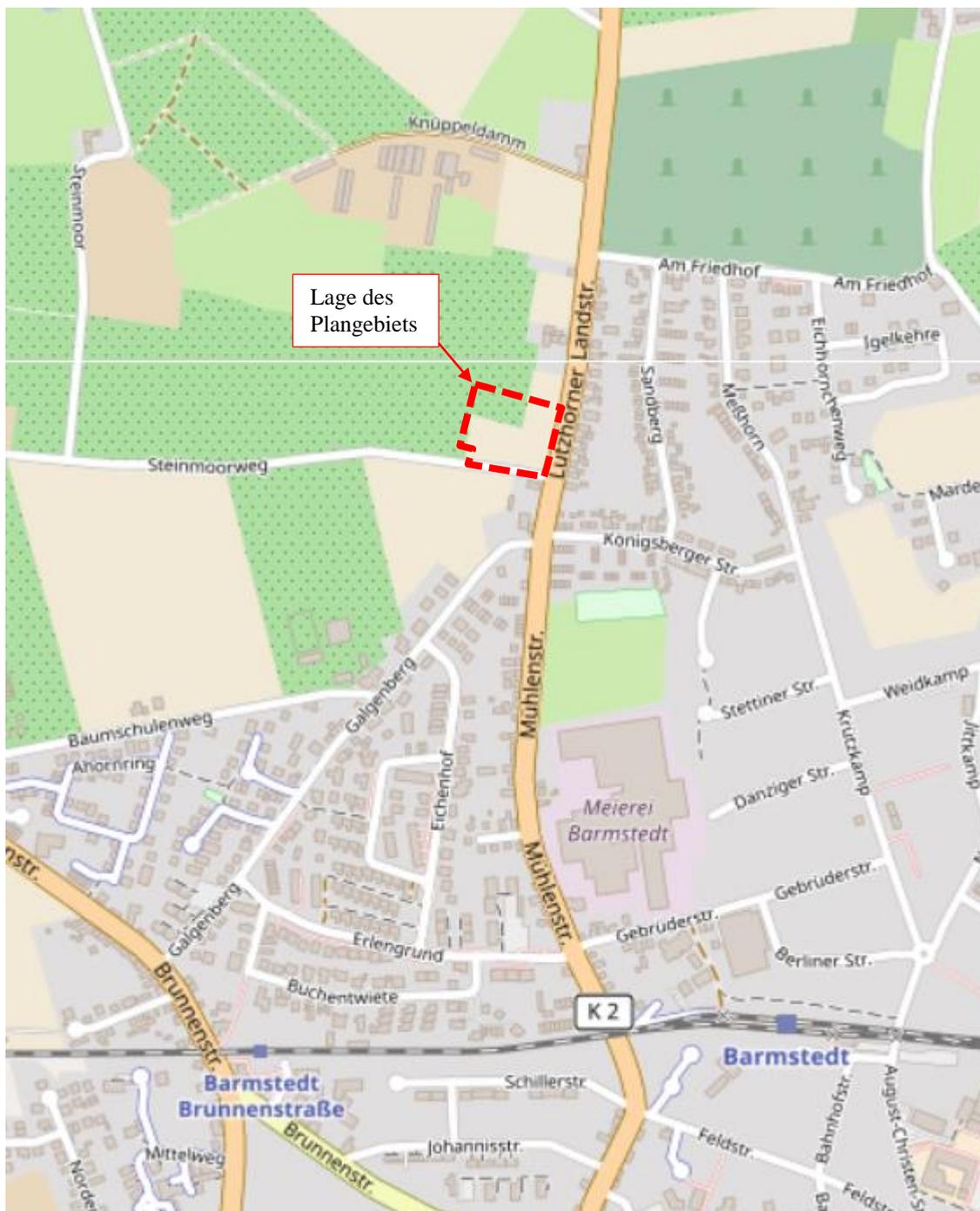


Abb.: Räumliche Lage des Plangebiets der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 78 im Norden Barmstedts an der Lutzhorner Landstraße“ (Karte aus: openstreetmap.de)



Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte

1 Einleitung

1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78

Die Stadt Barmstedt verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (=> Acker- und Baumschulnutzung) nördlich „Steinmoor“ und westlich der „Lutzhorner Landstraße“ in räumlicher Nähe zu Flächen mit vorwiegender Wohnnutzung verbindlich planerisch vorzubereiten. Nachdem es ehemals geplant war, hier ein Wohngebiet mit ggfs. einer Kindertagesstätte zu entwickeln (Stand des 1. Vorentwurfs 2018), wurde zwischenzeitlich der Bedarf für eine neue Feuerwache mit günstiger Verkehrsanbindung festgestellt.

Der ca. 1,12 ha große Geltungsbereich wird begrenzt

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch einen Graben und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Straße „Steinmoor“ mit angrenzenden Wohn- und gemischtgenutzten Bauflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen und
- im Osten durch die „Lutzhorner Landstraße“ mit angrenzender Wohnbebauung.

Im Südwesten des Plangebiets besteht auf einem eigenen Flurstück (506) ein Brunnen.



Abb.: unmaßstäbliche Darstellung des Plangebiets im Luftbild
(erstellt durch dn.stadtplanung, Februar 2022)

Das Plangebiet liegt vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt.



Es werden die Flurstücke 507 und 572 sowie 2/5 tlv. der Flur 2 in der Gemarkung Barmstedt überplant. Gegebenenfalls wird eine Teilfläche der Lutzhorner Landstraße (Flurstück 112/9, Flur 6) in den Plangeltungsbereich einbezogen und eine Anbindung über „Steinmoor“ (Flurstück 121/6, Flur 2) hergestellt, alle Flurstücke sind gelegen in der Gemarkung Barmstedt.

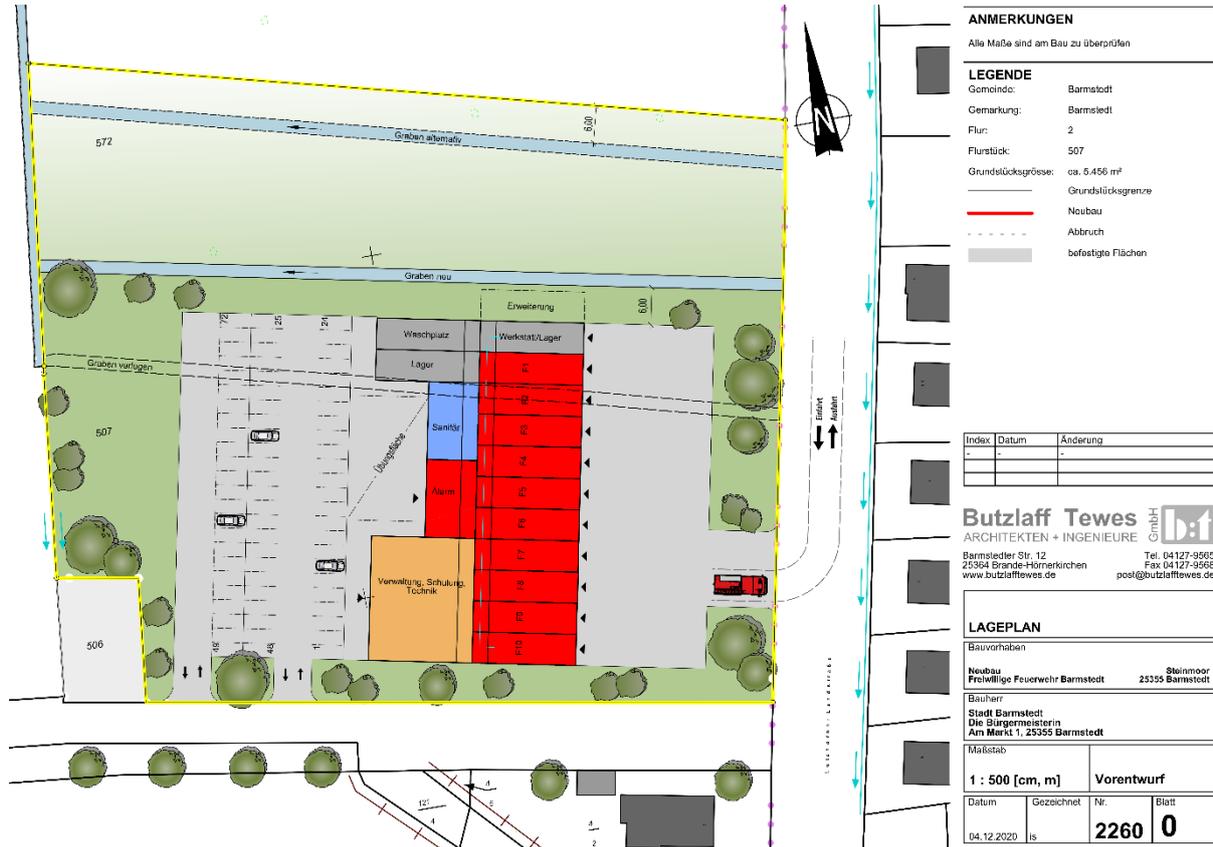


Abb.: Lageplan für den Bau der Feuerwache gemäß einer Planung des Büros Butzlaff Tewes Architekten + Ingenieure, Stand 2020.
Eine weiter vertiefte 7 konkretisierte Planung liegt bisher nicht vor.

Die Stadt Barmstedt strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

- Entwicklung von Flächen für Gemeinbedarf für den Bau einer Feuerwache, um dem örtlichen Bedarf nachzukommen,
- Wohnungen für das Feuerwehrpersonal sollen möglich sein,
- Herstellung einer Verkehrsanbindung als Zu- und Ausfahrt für PKW von Feuerwehrleuten von Süden über „Steinmoor“ (Flurstück 121/6),
- Herstellung einer Feuerwehr Zu- und Ausfahrt direkt zur Lutzhorner Landstraße,
- Einhaltung der maßgeblichen Lärmimmissionswerte durch Planung des Gebäudes nahe der Straße, durch Anordnung der Übungsflächen und des Parkplatzes auf der Westseite des Plangebäudes sowie durch Ausführung des Parkplatzes asphaltiert,



- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von Zufahrten / Verkehrsflächen und von den Grundstücksflächen sollen auf Grundlage der Ergebnisse von Bodenuntersuchungen im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes während der weiteren Planbearbeitung konkretisiert werden; ausgehend von einem wasserwirtschaftlichen Konzept für eine kleinere Plangebietsfläche (Sass & Kollegen 2019) liegen bisher keine aktualisierten Ergebnisse vor.
- Für das Plangebiet wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden und es sollen zusätzlich Betriebs- und Stellplatzflächen hergestellt werden können, so dass von einer maximalen Eingriffsfläche (Versiegelungsfläche) von 70 % ausgegangen wird.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden nachzuweisen sein und voraussichtlich außerhalb des Plangebiets vorgesehen.
- Erhaltung des bestehenden Brunnens auf dem angrenzenden Flurstück 506 und Beachtung von dessen Schutzerfordernissen.

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass infolge der Planung keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Stadt ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BImSchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.

In der geltenden Flächennutzungsplanung sind die Plangebietsflächen als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt, so dass im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist.

Im städtischen Landschaftsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ohne spezifische Ziele dargestellt.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird daher die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 1.1 genannten Ziele wird eine Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifikation „Feuerwehr“ vorgesehen.

1.3 Standortbegründung, Flächenwahl

Für die Stadt Barmstedt besteht ein Bedarf zur Ausweisung einer Fläche eine Feuerwache, da am bisherigen Standort (Marktstraße 41, gelegen im Stadtzentrum) für eine Modernisierung und einen Ausbau nicht ausreichend Platz verfügbar ist. Neben dem derzeitigen Bedarf zum Unterbringen von 10 Fahrzeugen muss auch eine angemessene Erweiterung aufgrund zukünftiger Entwicklungen



möglich sein. Um das zu ermöglichen, wurde die ehemals in 2018 im Zuge des 1. Vorentwurfs anvisierte Fläche durch den Zukauf der nördlich angrenzenden Fläche (=> Verlegung des Grabens auf Flurstück 2/5 und Hinzunahme Flurstück 572) vergrößert.

Andere innerstädtische Standorte (z. B. Gebrüderstraße, ehemalige Geno-Mühle oder an Düsterlohe wurden von der Stadt als nicht geeignet bewertet und teilweise stehen die Flächen nicht zur Verfügung – so wurde das Gelände an der Geno-Mühle zum Beispiel als neuer Wohnstandort entwickelt. Weitere Flächen befinden sich im Außenbereich oder im Landschaftsschutzgebiet oder sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Über die Lutzhorner Landstraße (= Kreisstraße 2) besteht eine gute Verkehrsanbindung.

Die Fläche für die Feuerwache befindet sich im Eigentum der Stadt Barmstedt.

Im Rahmen einer intensiven Flächensuche und Standortprüfung hat sich die Stadt Barmstedt auch in Kenntnis der Ergebnisse des ersten „Scoping“-Verfahrens zum Vorentwurf aus dem Jahr 2018 entschlossen, den Bereich des Bebauungsplans Nr. 78 als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen, um der kommunalen Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes bzw. der Gefahrenabwehr nachzukommen.

Das für diese Fläche zuvor verfolgte Ziel zur Entwicklung von Wohnbauflächen wird stattdessen durch entsprechende Planungen für andere Flächen, die nicht so gut als Feuerwachenstandort geeignet sind, weiterverfolgt. Im Plangebiet sollen nur Wohnungen für Feuerwehrleute entstehen können.

1.4 Bisheriges Verfahren

Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 24.04.2018 durch die Stadtvertretung Barmstedt gefasst.

Der beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 (in 2018) wurde durch die Stadtvertretung Barmstedt am 11.06.2020 entschieden, die weiteren Schritte für den unumgänglichen Bau einer Feuerwache im Plangebiet vorzunehmen.

Von Seiten der Stadt Barmstedt war es zunächst vorgesehen, Wohnbauflächen unter Anwendung des § 13b BauGB planungsrechtlich abzusichern. Während der Planentwicklung wurde angeregt, hier möglicherweise auch eine Kindertagesstätte oder eine Feuerwache als Gemeinbedarfseinrichtungen zu platzieren.

Aufgrund der Entwicklung anderer Wohngebiete und des Baus einer Kindertagesstätte an einer anderen Stelle hat sich für das hier zur Rede stehende Plangebiet die Entwicklung einer Feuerwache als geeignet herauskristallisiert.

Aufgrund der geänderten bzw. konkretisierten Zielsetzung für eine Feuerwache wird für den geänderten (erweiterten) Plangebietsbereich hier zum 2. Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt.

Im vorherigen frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum 1. Vorentwurf gingen von den Beteiligten folgenden Stellungnahmen mit folgenden umweltrelevanten Inhalten ein:

- Das Archäologische Landesamt und der Kreis Pinneberg, Untere Denkmalschutzbehörde, teilen mit Datum vom 10.07.2018 mit, dass das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt, so dass Erdarbeiten der Genehmigung des Archäologischen Landesamts bedürfen



- Der Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, stellt mit Datum vom 03.08.2018 klar, dass sie nach Vorliegen der Ergebnisse orientierender Untersuchungen Stellung nehmen wird
- Der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, sieht mit Datum vom 03.08.2018 ein Konzept für den Umgang mit dem anfallenden Regenwasser als erforderlich an; Flächen für die Regenwasserrückhaltung oder Versickerung müssen geprüft vorgesehen werden; Schutz und Pflege randlicher Gewässer sind zu beachten
- Der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, teilt mit Datum vom 03.08.2018 mit, dass das Gebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegt, so dass der Einbau wassergefährdender Materialien verboten ist
- Der Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde (mit Datum vom 03.08.2018), hält die Anpassung des F-Plans und des Landschaftsplans für erforderlich; ein Umweltbericht soll erstellt werden mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB wird infrage gestellt; Angaben zum Bodenmanagement sollen gemacht werden
- Der Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz, weist mit Datum vom 03.08.2018 auf das Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung hin
- Der Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, empfiehlt mit Datum vom 11.07.2018, für den Planungsfall von einer Aufstellung nach § 13 b BauGB abzusehen, da dann nur Flächen für Wohnnutzungen entwickelt werden können.
- Der Wasserverband Krückau weist mit Datum vom 25.07.2018 auf erforderliche Unterhaltungstreifen an einem Verbandsgewässer und einzuhaltende Einleiterlaubnisse hin
- Der BUND-SH, Kreisgruppe Pinneberg, weist per 23.07.2018 auf erhöhte Oberflächenabflüsse hin und empfiehlt Gründächer und Rigolen; Hinweise für Baumpflanzungen werden gegeben

Die Stadt Barmstedt hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen eingehend befasst, die künftige Nutzung der Fläche eingehend geprüft und die oben genannte Zielsetzung auf den Bau einer Feuerwache ausgerichtet. Somit sind die bisher vorliegenden Stellungnahmen in die nunmehr vorliegende 2. Fassung des Planvorentwurfs integriert. Ein bodenhygienisches Gutachten wurde erstellt, ein wasserwirtschaftliches Konzept zum Planungsstand des 1. Vorentwurfes liegt vor und eine schalltechnische Untersuchung wurde durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im „klassischen“ 2-stufigen Planverfahren aufgestellt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

1.5 Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter

Der Stadt Barmstedt liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.



1.6 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen im Bereich der künftigen Anbindungen an die Straße „Steinmoor“ und an die „Lutzhorner Landstraße“ gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 78 eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.



1.7 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

1.7.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: Lage südöstlich eines geplanten Wasserschutzgebietes ○ Karte 2: Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ○ Karte 3 Lage am westlichen Rand der Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Ebene ○ Karte 4: keine Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung es ist in besonderem Maße auf den Schutz des Grundwassers zu achten; im Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet vorhanden ○ Beachtung / Neutral es sind im Plangebiet keine hervorstechenden Erholungseinrichtungen / -nutzungen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Erholungsfunktionen der Straße „Steinmoor“ sollen von der Bebauung nicht ausgehen. ○ Beachtung / Neutral Der sich im Wesentlichen östlich / nordöstlich von Barmstedt erstreckende Raum wird durch die Planung nicht verändert ○ Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „neu“, Stand 2020):

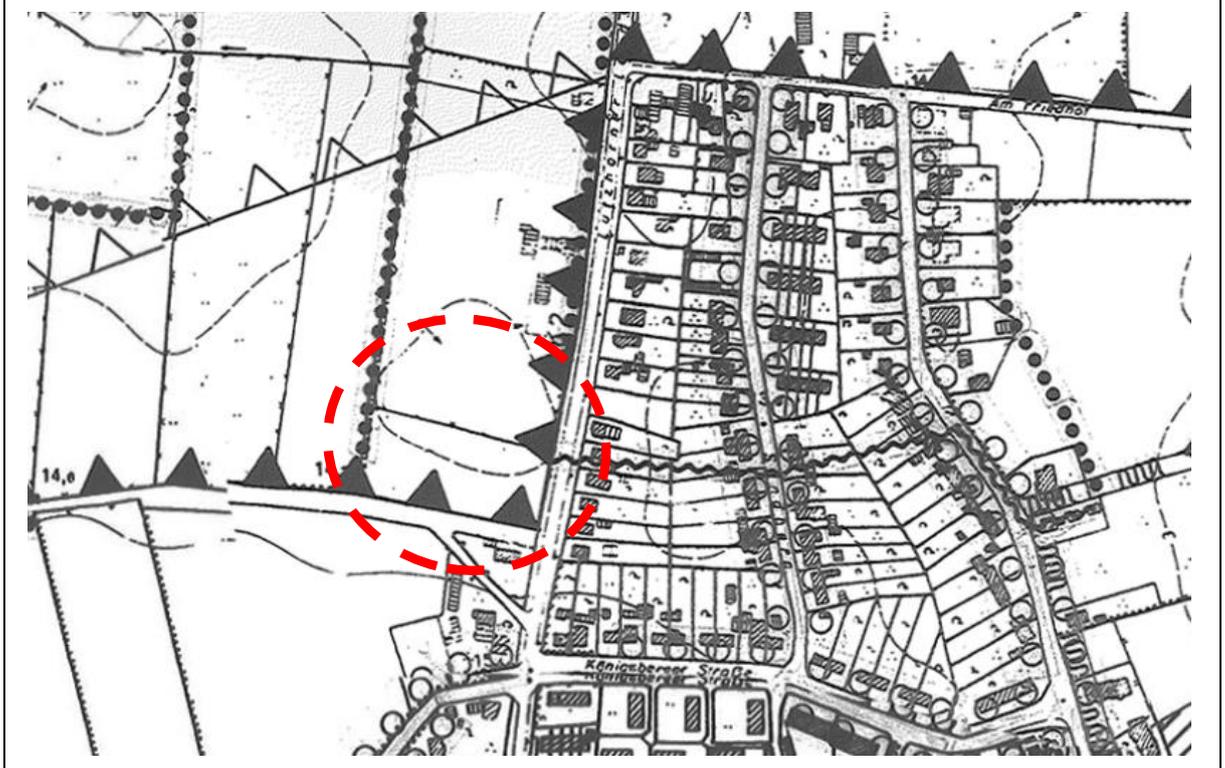
Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1 Lage in einem Trinkwassergewinnungsgebiet ○ Karten 2 und 3 Keine Darstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung es ist in besonderem Maße auf den Schutz des Grundwassers zu achten ○ Neutral es liegen keine weiteren übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet hat auch der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, in einer Stellungnahme vom 03.08.2018 hingewiesen. Maßgaben zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen sind in besonderem Maße zu beachten.



Landschaftsplan (Feststellung 2004):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung als Fläche ohne spezifisch landschaftsplanerische Inhalte: die Fläche ist entsprechend einer Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ○ Empfehlung zur Neuanlage eines Knicks im Westen ○ Bestandsbebauungen östlich, südöstlich und etwas abgesetzt nordöstlich an der Lutzhorner Landstraße ○ Darstellung der Lage gerade eben außerhalb einer Linie zur Abgrenzung der Bereiche für eine ggf. Siedlungsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung es erfolgt eine Nutzungsänderung ○ Beachtung im Rahmen der Planentwicklung wird zu prüfen und zu entscheiden sein, ob eine und ggf. welche Art der Bauflächeneingrünung vorgesehen werden soll; am nordwestlichen Plangebietsrand ist eine Gehölzreihe bereits vorhanden ○ Beachtung das Plangebiet liegt im Anschluss an bestehende Bebauungen, die im Zuge der Planentwicklung zu berücksichtigen sind ○ Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung ist die Standortwahl zu begründen, was gemäß der Angaben in Kap. 1.1 und 1.3 bereits erfolgt ist



Die Stadt Barmstedt sieht abweichend von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.08.2018 trotz des Fehlens einer Darstellung für die Siedlungsentwicklung kein Erfordernis zur



Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Eine Standortbegründung ist im Zuge der B-Plan-Aufstellung gegeben. Da abgesehen von einem seinerzeit dargestellten Knick zur Neuanlage im Westen des Plangebiets und der Überschreitung der ehemals vorgesehenen Grenze der Siedlungsentwicklung keine Darstellungen enthalten sind, die der Entwicklung von Baugrundstücken entgegenstehen würden. Zudem geht die Stadt Barmstedt vor dem Hintergrund der Planentwicklung auf Grundlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung zusammengetragen und ausgewertet werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Barmstedt hat eine Funktion als Unterzentrum inne bei Lage 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn innerhalb des Ordnungsraums um die Metropolregion Hamburg ○ Lage in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / positiv Unterzentren kommt eine besondere Bedeutung im ländlichen Raum zu und stellen hier Schwerpunkte einer ausgewogenen Entwicklung sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch der Entwicklung von Gemeinbedarfseinrichtungen dar. ○ Neutral Eine Betroffenheit des Gebiets östlich er Lutzhorner Landstraße durch die Planung ist nicht erkennbar

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

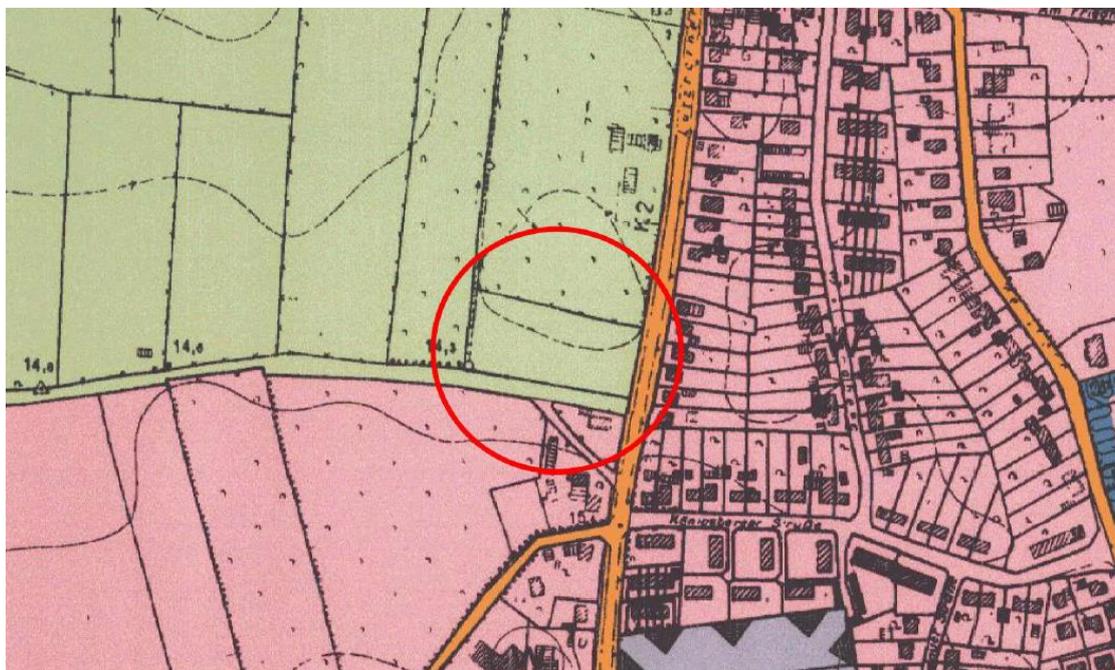
Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kennzeichnung als Unterzentrum mit einem baulich zusammen hängenden Siedlungsgebiet, an dessen nordwestlichem Rand das Plangebiet liegt ○ Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz nordwestlich und nordöstlich der Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / Positiv Barmstedt kommt eine besondere Bedeutung bezüglich der Entwicklung von Bauflächen und somit auch für Gemeinbedarfsflächen / -einrichtungen zu. ○ Beachtung von Nordosten reicht Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Barmstedt bis nahe an das Stadtgebiet und ergänzend sind Trinkwassergewinnungsgebiete der Ebene 2 vorhanden. Durch die Planung bzw. deren Umsetzung dürfen keine Beeinträchtigungen oder erheblichen Gefährdungen des Grundwassers verursacht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten.



Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wurden 2020 zum Sachthema „Windenergie“ Pläne zur Darstellung von entsprechenden Vorranggebieten erstellt. Für Flächen im Stadtgebiet Barmstedt bzw. in einer planungsrelevanten Nähe zum Plangebiet sind darin keine WEA-Vorranggebiete dargestellt.

Flächennutzungsplanung (2005):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (vgl. nachstehende Abb.) ○ Darstellung von Wohnbauflächen östlich und südlich angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich und durchgeführt durch die Darstellung einer Wohnbaufläche. ○ Beachtung zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird anhand gutachterlicher Bearbeitungen eine Bewertung durch die Stadt Barmstedt vorgenommen und ggf. Festsetzungen werden getroffen zur Übernahme erforderlicher Maßnahmen in den Bebauungsplan





1.7.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ○ LBO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung



<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 13.05.2019 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG mit BBodSchV 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG) ○ Prüfung und Bewertung des Wirkungspfads direkter Kontakt Boden-Mensch
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung des archäologischen Interessengebietes und ggf. vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ○ RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV ○ TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
<ul style="list-style-type: none"> ○ RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der wesentliche Teil des Plangebiets selbst wurde bisher landwirtschaftlich als Baumschulfläche und als Acker genutzt und ist im Osten durch die „Lutzhorner Landstraße“ und östlich davon liegende Wohnbebauungen begrenzt. Im Süden verläuft die Straße „Steinmoor“, an der südlich ein weiteres auch für Wohnzwecke genutztes Grundstück liegt. Eine gemischte Nutzung liegt ca. mindestens 30 m nördlich / nordöstlich des Plangebiets an der „Lutzhorner Landstraße“.

Zur Beurteilung der insbesondere durch die „Lutzhorner Landstraße“ auf das Plangebiet wirkenden (Verkehrs-)Geräuschimmissionen einerseits und andererseits zur Bewertung des B-Plan-induzierten Lärms auf bestehende und daher zu schützende Wohn- und Arbeitsstätten wurde eine schalltechnische Untersuchung bzw. Schallprognose erstellt (Lärmkontor, Stand 15.07.2019). In der gutachterlichen Bearbeitung wird die „Lutzhorner Landstraße“ (K 2) als maßgebliche Schallquelle berücksichtigt. Die verwendeten Straßenverkehrsdaten aus 2009 wurden auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet. Für die Feuerwache wurden Einsätze mit maximal 40 bis 60 Feuerwehrleuten an maximal 120 Tagen im Jahr in Ansatz gebracht mit dem zugehörigen Betriebsablauf (Rufe, PKW-



Abstellen und Türenschiagen, Betrieb einer Absauganlage, Wartung, Übungen, sonstige technische Dienste etc.).

Gewerbebetriebe und / oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer immissionsschutzrechtlichen Relevanz für die Planung sind bisher nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, dass in einer planungsrelevanten Nähe ein so genannter Störfallbetrieb liegt, der auf ein schutzbedürftiges Objekt nach § 50 BImSchG wirken könnte.

Im oder am Plangeltungsbereich sind keine Erholungsanlagen vorhanden.

Bewertung:

Verkehrslärm

In der Schallprognose (Lärmkontor 2019) wurden unter den im Gutachten dargelegten Betriebsannahmen folgende Ergebnisse ermittelt:

Während des Tagzeitraums wird der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 38 Metern von der Gebietsgrenze eingehalten. Der zur Abwägung der Erheblichkeit der Lärmbelastung herangezogene Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) wird ab einer Entfernung von ca. 19 Metern zur Gebietsgrenze eingehalten. Die Schwelle von 65 dB(A) tags wird im gesamten Bebauungsplangebiet nicht überschritten.

Im Beurteilungszeitraum Nacht (22 - 6 Uhr) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) ab einer Entfernung von ca. 47 Metern zur Gebietsgrenze eingehalten werden. Der zur Abwägung der Erheblichkeit der Lärmbelastung herangezogene Grenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete von 49 dB(A) wird ab einer Entfernung von ca. 24 Metern zur Gebietsgrenze eingehalten. Die Schwelle von 55 dB(A) nachts wird innerhalb der Baugrenzen nicht überschritten.

Lärmkontor (2019) hat festgestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 kein relevanter Gewerbelärm zu erwarten ist.

Feuerwehrrnutzung

Lärmkontor (2019) hat für den Regelbetrieb der Feuerwehr Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) im Tagzeitraum und bis zu 27 dB(A) in der lautesten Nachtstunde an der angrenzenden Wohnbebauung ermittelt. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird um bis zu 4 dB am südlich zum Plangebiet gelegenen Wohngebäude in der Lutzhorner Landstraße 3 überschritten, aber an der östlich gelegenen Wohnbebauung eingehalten. Der Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) tags wird an allen Immissionsorten eingehalten. Der Einsatz des in der Berechnung in Ansatz gebrachten Hochleistungslüfters und der Tragkraftspritze bei den Übungen stellen die Hauptlärmquellen dar.

In der lautesten Nachtstunde wird an allen untersuchten Immissionsorten der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) sicher eingehalten.

Durch metallisches Klappern bei Übungsdiensten wurde ein Maximalpegel im Tagzeitraum von bis zu 75 dB(A) an dem Wohngebäude in der Lutzhorner Landstraße Nr. 3 ermittelt. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird an allen untersuchten Immissionsorten sicher eingehalten.

Bei Notfalleinsätzen wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags an allen Immissionsorten sicher eingehalten.



Bei Notfalleinsätzen nachts wird an dem südlich gelegenen Wohngebäude der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) um bis zu 11 dB und der Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) um bis zu 6 dB überschritten. An den östlich gelegenen Wohngebäuden wird der Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete um bis zu 8 dB überschritten. In Anlehnung an die TA Lärm können selten eintreffende Ereignisse mit einem Beurteilungspegel bis zu 55 dB(A) nachts hinnehmbar sein. Diese maximal heranzuziehende Grenze für die Beurteilung wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Der Parkplatz zur Feuerwache stellt die Hauptlärmquelle dar. Gegenüber den Annahmen zur Zeitpunkt der Schallprognose wird die Stellplatzanzahl voraussichtlich auf 72 erhöht.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (z. B. durch landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Stadt Barmstedt nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Stadt Barmstedt nicht vor.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen zwar einsehbar, aber nicht öffentlich zugänglich sind.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung der Wohnbaufläche eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen der Straßen „Steinmoor“ und „Lutzhorner Landstraße“ in ihrer Funktion als Freizeitrouten nicht auszuschließen sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Feuerwache könnte das Abrücken der zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten bzw. der Baugrenzen bis zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 ein geeignetes Mittel zum Schallschutz innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf darstellen. So wurde entsprechend der gutachterlichen Ergebnisse (Lärmkontor 2019) das Gebäude so weit wie möglich zur Lutzhorner Landstraße gelegt, so dass zunächst die KFZ-Hallen zur Straße ausgerichtet sind und die schützenden Nutzungen auf der straßenabgewandten Seite geplant werden.

Übungsflächen und KFZ-Stellplätze für die Feuerwehrleute werden westlich des Gebäudes geplant, so dass das Gebäude eine Abschirmung gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen darstellt. Der Stellplatz soll asphaltiert werden. Eine Verlegung des Gebäudes ganz aus dem Bereich mit Verkehrslärmbelastung wird jedoch nicht möglich sein, da westlich davon ausreichend Platz für KFZ-Stellplätze und den Übungsplatz verbleiben soll. Außerdem müssen Abstand von dem Brunnen, zur Eingrünung gegenüber der freien Landschaft und zu Gräben eingehalten werden. Außenwohnbereiche an der Feuerwache müssen entweder auf der westlichen Gebäudeseite oder mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen angelegt werden.

Die grundsätzliche Möglichkeit eines aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwall oder –wand) entlang der „Lutzhorner Landstraße“ (K2) wird nicht vorgesehen, da durch die nunmehr geplante Gebäude- und Nutzungsanordnung erhebliche Lärmbeeinträchtigungen sowohl im Plangebiet



als auch in dessen Umgebungsbereich vermieden werden können. Auch sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes vermieden werden und die Einsehbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Nutzer der K 2 soll gegeben werden. Ferner wäre voraussichtlich durch die zur K 2 gewandte Ausfahrt eine für alle Immissionsorte gleichermaßen wirksame Schallabschirmung kaum realisierbar.



Abb.: Darstellung des Plangebiets mit vorgesehener Flächenanordnung für die Feuerwache. Mit gezackten Linien markiert sind die Teilflächen mit erheblichen Belastungen durch Verkehrslärm

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen zum Schallschutz getroffen:

- Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufeststellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen



Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzeichnung 1 für schutzbedürftige Räume und in Nebenzeichnung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.

- In den gekennzeichneten Bereichen mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlafzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.
- Von den beiden vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, z.B. durch Grundrissorientierung von Schlafräumen.
- Für einen Außenbereich einer Wohnung in den gekennzeichneten Bereichen mit Beurteilungspegeln über 55 dB(A) tags ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagepegel von kleiner 55 dB(A) erreicht wird.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Stadt erwartet werden und bisher auch nicht bekannt sind, sind diesbezüglich voraussichtlich keine Maßnahmen vorzusehen.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 19.09.2018 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert und mittels einer Geländebegehung am 24.01.2022 aktualisiert sowie ergänzt in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der klar erkennbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass jahreszeitlich bedingte Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:



Baumschulfläche, brachliegend



Lage:

Flurstück 507

Es handelt bei der südlichen Teilfläche des Plangebiets zwar um derzeit brachliegende, aber zuvor intensiv genutzte Flächen, auf denen sich ein „verfilzter“ Bewuchs entwickelt hat, der insbesondere von ein- und 2-jährigen Kräutern (Gänsefuß, Vogelknöterich, Wasserpfeffer, etc.) und auch von Gräsern (Rot-schwengel, Quecke, Knäulgras, Honiggras u. a.) beherrscht wird. Mit geringen Anteilen kommen in der Fläche auch Beifuß, Tüpfel-Johanniskraut, Gemeine Nachtkerze, Spitzwegerich, u. a. vor. Eine „Blühstreifen-Saadmischung“ wurde ergänzend ausgebracht.

Auf der Fläche bestehen keine hervorstechenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biototypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Acker



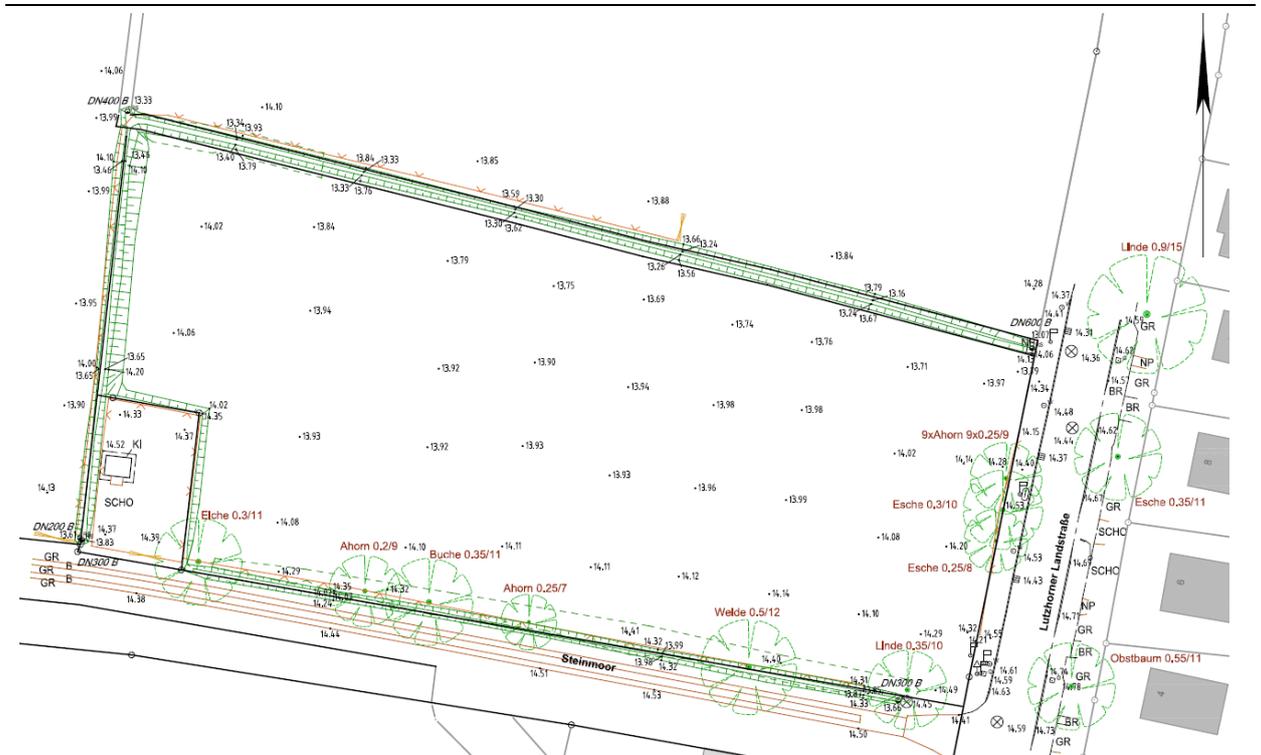
Flurstück 572

westlich und nördlich benachbarte Flächen werden auch als Äcker bewirtschaftet

Es handelt bei der nördlichen Teilfläche des Plangebiets um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, auf denen sich aufgrund der wiederholten Umbrüche keine ökologisch hochwertigen Biotope entwickeln konnten.

Bäume und Sträucher an „Steinmoor“ (Nordseite)

Die nachfolgend dargestellten Bäume wurden im Rahmen einer örtlichen Vermessung im Oktober 2018 aufgenommen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur – wobei der Bestand zur Wahrung der Aktualität im weiteren Verfahren noch abgeglichen und somit geprüft wird:



Die Bäume entlang „Steinmoor“ weisen linienförmig einen ebenerdigen Unterwuchs aus Pfaffenhütchen, Schlehe, Bergahorn, Weißdorn, Hainbuche, Ilex und Eiche auf. Da dieser Bestand weder im Landschaftselementekataster (<http://141.91.173.101/feldblockfinder/script/index.php>) des Landwirtschafts- und Umweltportals SH noch im städtischen Landschaftsplan als Knick dargestellt ist, wird dieser Gehölzstreifen nicht als Knick im Sinne des § 21 LNatSchG in die Planung eingestellt. Auch in der Stellungnahme des Pinneberg (Untere Naturschutzbehörde) vom 03.08.2018 zum 1. Vorentwurf ist keine andere Bezeichnung aufgegeben worden.

Ebenerdiger Gehölzstreifen



Lage:

Südseite von „Steinmoor“

Es handelt sich um eine mehrreihige ebenerdige Laubgehölzpflanzung aus Zitterpappel, Vielnervige Weide, Hainbuche, Schneeball, Eberesche, Salweide, Hartriegel, u. a.

Die Eigenschaft als ebenerdiger Knick (Feldhecke) ist bisher nicht geklärt.



Gehölzstreifen / ehem. Windschutzhecke



Lage: westliche Seite Fl.st. 572 bzw. nord-westlicher Rand des Plangebiets

Es handelt sich um eine von Rotbuchen dominierte ebenerdige Hecke als ehemalige Windschutzpflanzung für die frühere Baumschulfläche. Nur wenige andere Arten kommen zusätzlich vor (Eiche, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Weide)

Sonstige Gehölze



Lage:
entlang der den Böschungen des Grabens auf Fl.st. 2/5
(= Verbandsgewässer K 27)

Es ist in Nähe zur westlichen Plangebietsseite eine Gruppe aus gekappten älteren Thuja mit wenigen strauchförmigen Eichen, Erlen und Weiden vorhanden. Ansonsten gibt es nur einzelne Sträucher (Weißdorn, Bergahorn, Pfaffenhütchen, Brombeere), ohne dass diese einen zusammenhängenden Bestand bilden.



Graben in Mitte des Plangebiets

Lage:
Flurstück 2/5 von Ost nach West in der Mitte des Plangebiets

Es handelt sich um das Verbandsgewässer K27 des WV Krückau, einen ca. 1 m tiefen Graben mit nicht dauerhafter Wasserführung. Im Graben und an dessen Böschungen dominieren Gras- und Krautarten der nährstoffreichen Standorte (Nitrophyten) und nur an eini-



gen Stellen hat sich Rohrglanzgras entwickelt. Sumpfschwertlilie kommt nur vereinzelt vor.

Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor, da der Graben im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen hat.

Graben am Nordwestrand



Lage:

Flurstück 2/5 von Süd nach Nord am Nordwestrand des Plangebiets

Es handelt sich um einen weiteren Abschnitt des Verbandsgewässers K27 des WV Krückau, an dessen östlicher Seite eine ebenerdige ehemalige Windschutzpflanzung aus der Zeit der Baumschulnutzung besteht.

Durch die weitgehende Beschattung ist abgesehen von dem durch Nitrophyten (Brennnessel, Giersch, Quecke, Klettenlabkraut, etc.) beherrschten Böschungsbewuchs kein ausgeprägter Bachröhrichtbestand entwickelt (nur etwas Rohrglanzgras).

Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor; der Graben hat im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen.

Graben im Westen



Lage:

Westliche Seite des Plangebiets an Flurstück 507

Es handelt sich um einen ca. 0,5 bis 0,7 m tiefen Graben mit nicht dauerhafter Wasserführung.

Im Graben und an dessen Böschungen dominieren Gras- und Krautarten der nährstoffreichen Standorte (Nitrophyten).

Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor, da der Graben im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen hat.

Brunnen



Lage:
Im Südwesten auf Flurstück 506

Das Areal ist eingezäunt zum Schutz der Entnahmestelle und wird abseits der befestigten Flächen durch Mahd als Rasen / Wiese gepflegt.

Auf der Fläche bestehen keine hervorstechenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Straßen, Verkehrsflächen: „Steinmoor“



Lage:
Fl.st. 4/6 südlich des Plangebiets

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche mit einem Ausbau als Spurbahn sowie Grand/Schotter-Befestigung in den Bankettbereichen ohne naturnahe Strukturen.

Die Wegrandstreifen weisen eine kurzrasige Gras- und Krautflur auf, in der typische Trittrassenarten deutlich vertreten sind (Einjähriges Rispengras, Breitwegerich, Spitzwegewich, Vogelknöterich, Weidelgras, Löwenzahn etc.)

Die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt.

Straßen, Verkehrsflächen: „Lutzhorner Landstraße“



Lage:
Lutzhorner Landstraße

Es handelt sich um eine asphaltierte Verkehrsfläche ohne naturnahe Strukturen.

Ein Gehweg besteht an der östlichen Straßenseite.

Der Straßenrandbereich besteht als Gras- und Krautflur, wobei insbesondere in Fahrbahnnähe kurzrasige Gras- und Krautarten vorherrschen. Mit zunehmendem Abstand sind hochwüchsigeren Arten stark vertreten. Auch Brombeere kommt vor.

Der Seitenstreifen wird intensiv gepflegt und / oder ist starken Störungen ausgesetzt.



Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Ggf. relevante Angaben des LLUR wurden im Rahmen einer Datenabfrage von dort im Zuge einer Auskunft vom 07.09.2016 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben und es ist aufgrund der fortbestehenden Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten, dass sich in der Zwischenzeit eine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenart im Plangebiet angesiedelt haben könnte. Dies liegt darin begründet, dass alle derartigen Arten spezielle Lebensraumsprüche haben, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Für Barmstedt besteht eine „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Stadt Barmstedt vom 10. März 1981“. Gemäß dieser Baumschutzsatzung sind Bäume geschützt, die in 1,3 m Höhe einen Durchmesser von 25 cm oder mehr aufweisen. Die Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für Gebiete, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Sie gilt nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG01 des Kreises Pinneberg liegt > 500 m östlich des Plangebiets bei Trennung durch vorhandenen Bebauungen, Straßen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch andere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und über das o. g. LSG04 hinaus am Plangebiet nicht vorhanden.

Das südlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2224-306 Obere Krückau“ liegt südlich ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung durch Siedlungsbereiche der Stadt Barmstedt und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von Bauflächen entsprechend der Angaben in Kap. 1 nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele zur Erhaltung der Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachions“ sowie der „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn das Gewässer des FFH-Gebiets wird nicht verändert und es gehen vom Plangebiet keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit verursacht wird.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenerdiger Gehölzstreifen an Südseite „Steinmoor“ <p>⇒ Es handelt sich um eine markante dichte Gehölzreihe mit Charakter entsprechend eines ebenerdigen Knicks (Feldhecke)</p>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume (StammØ < 0,6 m) • Bäume und Sträucher an Steinmoor (Nordseite) • Gehölzstreifen / ehem. Windschutzpflanzung an Westseite Fl.st. 572 • Sonstige Gehölze



	<p>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</p> <p>⇒ Bäume ab 0,25 m StammØ ggf. mit Schutz nach Baumschutzsatzung</p>
<p>Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Baumschulfläche, brachliegend • Acker • Brunnenbereich Flurstück 506 • Gräben • Straßenseitenstreifen <p>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus den jeweiligen und auch aus angrenzenden Nutzungen ausgesetzt</p>

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge des Baus einer Feuerwache im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Stadt Barmstedt ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: brachliegende Baumschulfläche und Acker) und der Saumstreifen an „Steinmoor“ sowie an „Lutzhorner Landstraße“ führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Landschaftsprägende Großbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden; die an der östlichen Seite der Lutzhorner Landstraße wachsenden Bäume können je nach Lage der geplanten Zu- und Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge möglicherweise erhalten werden.

Die entlang „Steinmoor“ bzw. genauer gesagt entlang der Südseite von Flurstück 507 wachsenden Bäume stehen auf der bisherigen Baumschulfläche, sodass Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung vom 10. März 1981 nicht zu erwarten sind.

Es wird empfohlen, entlang „Steinmoor“ bzw. der südlichen Seite des Flurstücks 507 möglichst viele der Bestandsbäume zu erhalten. Bei Baumaßnahmen jedweder Art im Kronentraufbereich der Bäume zzgl. eines Umkreises von 1,5 m sollten dann Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baumpflege umgesetzt werden. Den Kronentraufbereichen zzgl. 1,5 m Umkreis kommt die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Großbäume zu, denn in diesen Flächen ist im Grundsatz

- die Errichtung baulicher Anlagen,



- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Stellplätzen etc.,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

so weit wie möglich zu vermeiden.

Auch die an der nordwestlichen Seite des Plangebiets bestehende Hecke (ehemalige Windschutzpflanzung zur vorherigen Baumschulnutzung auf Flurstück 572) soll erhalten werden.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten. Insbesondere sollen die landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume an der östlichen Seite der „Lutzhorner Landstraße“ erhalten werden.

Es sind keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Bäume am Rand des Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Elster (*Pica pica*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden. In den Großbäumen außerhalb des Plangebiets könnte ggf. der Buntspecht vorkommen.

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und können aufgrund der Habitatstruktur für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der zuvor intensiven Nutzung als Baumschulfläche sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gras-/Krautaufwuchses der brachliegenden Flächen und der eingezäunten wiesenartigen Bereiche auf Flurstück 506 werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügel-fledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen (i. d. R. ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser) nur außerhalb des Plangebiets vorhanden sein.



Das Plangebiet selbst weist nur entlang der Gehölzstreifen von „Steinmoor“ sowie in der Windschutzhecke im Nordwesten eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In dem randlichen Gehölzen wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden und das Plangebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es wird eine relevante Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die nicht dauerhaft wasserführenden Gräben weisen keine Eignung als Laichhabitat auf. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere Artenvorkommen (artenschutzrechtlich relevante wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets in Nähe zu Bestandsbebauungen und zur Lutzhorner Landstraße nicht vor.
- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biototypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitats sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Barmstedt wurden in 2016 bereits ergänzende Angaben für das Plangebiet bzw. für die Planung angefragt. Gemäß der Auskunft vom 07.09.2016 sind im Artenkataster des LLUR keine relevanten Artenvorkommen im Plangebiet bekannt und es ist aufgrund der fortbestehenden Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten, dass sich in der Zwischenzeit eine artenschutzrechtlich relevante Tierart im Plangebiet angesiedelt haben könnte.

Die Stadt Barmstedt wird aufgrund der grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets und aufgrund des Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz verzichten. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Das LSG01 wird durch die Planung nicht verändert bzw. nicht betroffen sein.

Das südlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2224-306 Obere Krückau“ liegt ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung nicht relevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele zur Erhaltung der Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie der „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn das Gewässer des FFH-Gebiets wird nicht verändert und es gehen von der Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten. Die zu erhaltenden Arten



Meerneunaue, Bachneunaue und Flussneunaue und deren Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats von Reptilienarten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Vögel	Ja / Nein	Gehölze und in der Nähe stehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i>



Säugetiere - Fledermäuse	Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG. Bezüglich etwaiger Quartiere und des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da Quartiere im Plangebiet fehlen und da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird. Die Gräben im / am Plangebiet weisen keine darzustellende Habitateignung auf.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)



Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ östlich der Lutzhorner Landstraße) und bei Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Zur Minimierung der Quartierverluste und zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt sind im Plangebiet mindestens 2 Vogelnistkästen am neuen Feuerwehrgebäude anzubringen für Gebäudebrüter wie z.B. Mauersegler, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise und / oder Halbhöhlen-Nistplätze für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen und / oder Mehlschwalben.

Die Kästen sind in Süd- und / oder Ost-Ausrichtung anzubringen, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung, Balkon oder Sims. Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

Die Mindesthöhe für Mauerseglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. 3,0 Meter, bei Schwalbenestern bei ca. 2,50 m.

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schutzfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für das Plangebiet liegen ein bodenhygienisches Gutachten und eine Baugrundvorbewertung vor, erstellt durch Dipl.-Geolog. Ingo Ratajczak (Stand 17.07.2018).

Die Flächen des Plangebiets werden beim Kreis Pinneberg unter der Bezeichnung AS-BAR-Lutz-25 aufgrund der ehemaligen Nutzung durch eine Baumschule im Altlastenkataster als so genannte „A2-Fläche“ geführt. Der im Gebiet anstehende Oberboden wurde auf ggf. Schadstoffbelastungen durch Ratajczak (2018) untersucht.

Für die Baugrundvorerkundung wurden 5 Rammkernsondierungen bis jeweils ca. 4 m unter Gelände niedergebracht (Ratajczak 2018). Es wurden Mutterbodenaufgaben von 0,5 m bis max. ca. 1 m im



Nordosten festgestellt, in dem einzelne Ziegel- und Bauschuttreste gefunden wurden. Darunter wurden eiszeitliche Fein- bis Mittelsande von mitteldichter bis dichter Lagerung angetroffen. Im südlichen / südöstlichen Teilbereich wurden die Sande von einem stark sandigen steifen Geschiebemergel unterlagert.

Versiegelungen sind nur angrenzend an das Plangebiet kleinflächig in Form des Pumpenhauses der Grundwasserentnahme auf Fl.st. 506 und im Bereich der Straße „Steinmoor“ und der Lutzhorner Landstraße vorhanden.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu Eingriffen führen wird.

Ratajczak (2018) untersuchte 3 Bodenproben des Oberbodens auf nutzungsbedingte potenzielle Schadstoffe (Schwermetalle, ausgewählte Pflanzenschutzmittel und Abbauprodukte) und auf häufig vorkommende weitere Schadstoffgruppen (PCB, PCP, PAK) gemäß der Tabelle 1.4 Anhang 2 der BBodSchV für den Wirkungspfad direkter Kontakt Boden-Mensch. Für den Unterboden wurden keine Bodenbelastungen als ersichtlich festgestellt, sie waren organoleptisch unauffällig.

Die gutachterlichen Untersuchungen von Ratajczak (2018) ergaben, dass die analysierten Schadstoffgehalte aller Proben deutlich geringer sind als die einzuhaltenden Prüfwerte nach der BBodSchV und der LAGA. Es liegen keine Hinweise auf lokale Belastungsschwerpunkte auf den untersuchten Flächen vor. Der vor den Untersuchungen bestehende Verdacht auf eine schädliche Bodenbelastung infolge der Baumschulnutzung hat sich nicht bestätigt.

Für den untersuchten Bereich kann eine Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden; eine Gefährdung der untersuchten Schutzgüter liegt nicht vor. Trotz einiger Verunreinigungen wird der Mutterboden als abfallrechtlich unbedenklich eingestuft (Ratajczak 2018).

Die eiszeitlichen Sande und der steife Geschiebemergel stellen einen allgemein gut tragfähigen Boden dar; aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes müsste bei einer Unterkellerung eine Abdichtung gegen drückendes Grundwasser vorgesehen werden.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der bisher intensiven Nutzung als Baumschulfläche ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet, auch wenn ggf. zumindest zeitweise mit Grundwasserständen von weniger als 1 m unter Gelände zu rechnen ist.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der überschläglichen Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinausgehen.



Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Stadt Barmstedt voraussichtlich mit Ausnahme bezgl. der flächig anstehenden humosen Oberböden gegeben sein. Zudem wird entsprechend der gutachterlichen Empfehlung von Ratajczak (2018) bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Der natürlich anstehende Mutterboden unterliegt einem besonderen Schutz und sollte möglichst innerhalb des Plangeltungsbereichs wiederverwendet werden. Aufgrund des Humusgehaltes wird der Mutterboden einen erhöhten TOC-Gehalt aufweisen. Dieser stellt keine Einschränkung für die Verwertung als obere Lage einer durchwurzelbaren Schicht dar, sondern ist erwünscht. Die LAGA-Werte bezgl. des TOC-Gehaltes sind für den Mutterboden nicht anzuwenden; ein Erfordernis für weitere Maßnahmen hinsichtlich bodenhygienischer Maßnahmen besteht nicht (Angaben nach Ratajczak 2018)

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück weiter zu nutzen. Dies senkt den ökologischen Fußabdruck, da der Boden nicht zu anderen Flächen oder zur Entsorgung transportiert werden muss. Sofern der Erdaushub nicht auf dem Grundstück oder an anderer geeigneter Stelle wieder verwertet werden kann, ist dieser nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen. Dies sollte jedoch aus Gründen der Nachhaltigkeit, die letzte Möglichkeit darstellen.

Der Stadt wurde in dem Zusammenhang ein Bodenmanagementkonzept von der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen.

Sofern dennoch im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Es liegen der Stadt Barmstedt zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Barmstedt ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Stadt Barmstedt bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Stadt bisher nicht bekannt.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit abgeschätzten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden voraussichtlich zwar zeitweise, aber kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen bisher intensiv landwirtschaftlich (für Baumschulzwecke) genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser / Stauwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.



Für Flächen, auf denen über die Versiegelung hinaus Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen stattfinden, z. B. durch die Verteilung von Oberboden über eine Menge von 30 m³ hinaus, wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 in Ansatz gebracht, da der Boden im Plangebiet verbleibt und er nach Abschluss der Verteilung begrünt werden kann bei bestehender Wasser- und Luftdurchlässigkeit.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse überschläglich nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Kompensationsbedarf, der in der weiteren Planung und Projektentwicklung konkretisiert werden wird auf Grundlage einer zu erstellenden Entwurfsplanung:

Flächenart	Erläuterung Eingriffsfläche [m ²]	Eingriffs- fläche [m ²]	Ausgleichsflächen- erfordernis [m ²]	
Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwache“	Bebauung max. GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen und Funk- tionsflächen, ⇒ auf max. 70% von 11.202m ²	7.841	0,5	3.921
Flächen zur Herstel- lung von Zu- und Abfahrten zu „Stein- moor“ und „Lutzhor- ner Landstraße“	Steinmoor: 50 m ² Lutzhorner Landstraße: 100 m ²	150	0,5	75
Vorläufiger Ansatz: Fläche für Regen- wasserretention	500	500	0,5	250
Sonstige Fläche	Fläche für Verteilung von Oberboden innerhalb des Plan- geltungsbereichs auf der Flä- che für Gemeinbedarf über die max. zulässige Versiegelung und Fläche Regenwasserre- tention hinaus. 11.202-7.841-500 = ⇒ auf max. 2.861 m ²	2.861	0,1	286
Kompensationsflä- chenbedarf zusammen (voraussichtlich, ca.)				4.532

Eingriffe in weitere Flächen sind nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten, da voraussichtlich keine neuen Verkehrsflächen herzustellen sind.

Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, so dass die erforderliche Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer im



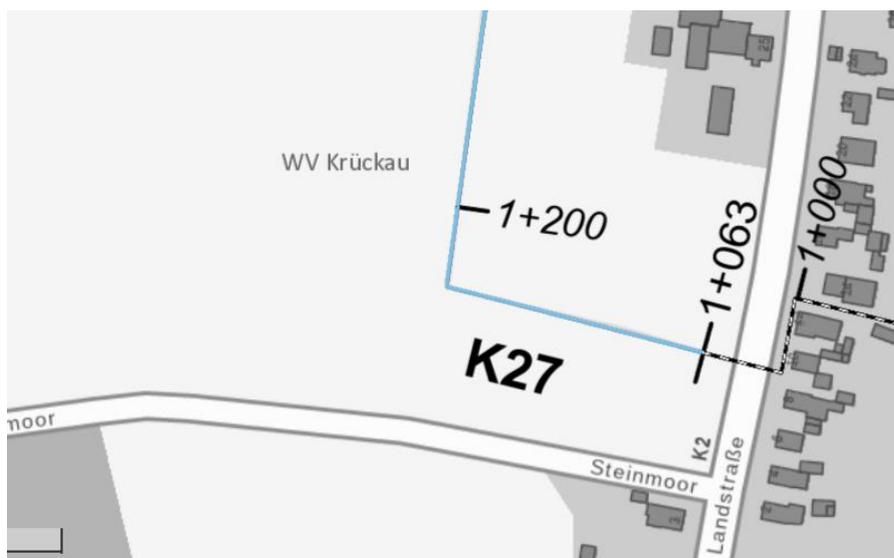
weiteren Planverfahren noch zu bestimmenden Fläche – ggf. auch in einem bestehenden Ökokonto oder in einer Sammelausgleichsfläche – zuzuordnen sein werden.

Von einer Zuordnung von Flächenausgleichsmaßnahmen auf nicht zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen des Plangebiets wird abgesehen, um hier zum einen Flächen für ggfs. spätere Erweiterungen der Feuerwache eher Nutzen zu können und um Flächen für ggfs. ergänzende Regenwassermulden vorhalten zu können.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der nachfolgenden „Entwurfsplanung“.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird entlang des Flurstück 2/5 von West nach Ost durch einen Graben gequert, der entlang der Nordwestseite des Plangebiets aus nördlicher Richtung zufließt. Bei dem Graben handelt es sich um das Verbandsgewässer K27 des Wasserverbands Krückau. In Nähe zur „Lutzhorner Landstraße“ geht der bis dahin offene Graben in ein verrohrtes Gewässer über (nachfolgende Abb. aus: DigitalerAtlasNord – Digitales Anlagenverzeichnis, Stand 08.02.2022).



Im Westen der Flurstücke 506 und 507 verläuft entlang der Plangebietsgrenze von Süd nach Nord ein kleiner Graben, der in das Verbandsgewässer K 27 mündet. Weitere Gewässer bestehen im Plangebiet abgesehen von flachen Mulden innerhalb der randlichen Straßenseitenstreifen entlang „Steinmoor“ und „Lutzhorner Landstraße“ nicht. (vergl. Angaben zu „Schutzgut Pflanzen“) Alle Gräben sind nicht dauerhaft wasserführend, sondern fallen während der trockenen Jahreszeit trocken.

Im Zuge von Sondierungsbohrungen wurden Grundwasserstände zwischen 1,4 m und 1,7 m unter Gelände festgestellt (vergl. Ratajczak 2018). Grundsätzlich werden natürliche Schwankungen von mehreren Dezimetern nicht auszuschließen sein. Messungen der Grundwasserschwankungen über einen längeren Zeitraum liegen nicht vor.

Für das Plangebiet gemäß des 1. Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 78, das im Wesentlichen auf das Flurstück 507 begrenzt war, wurde mit Stand vom September 2019 durch das Büro Sass &



Kollegen ein wasserwirtschaftliches Konzept ausgearbeitet. Darin wird festgestellt, dass das vorhandene städtische Netz zur Ableitung von Regenwasser bereits stark belastet und teils auch überlastet ist.

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Am Südwestrand des Plangebietes liegt der zurzeit stärkste und jüngste Trinkwasserbrunnen VIII der Stadtwerke Barmstedt. Der Brunnen besitzt eine Tiefe von ca. 100 m und befindet sich somit nicht im oberen Grundwasserleiter, für den es ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet gibt. Der Brunnenschutzradius umfasst 10 m und ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die bestehenden Gräben sind keine naturnahen Oberflächengewässer, sondern erfüllen eine entwässerungstechnische Funktion auch für die benachbarten Flächen. Die Mulden an den Straßen dienen jeweils der Straßenentwässerung.

Das Verbandsgewässer K27 wird voraussichtlich nach Norden verlegt, um für die Feuerwache und deren zugeordnete Betriebs- und Funktionsflächen einen geeigneten Flächenzuschnitt zu erhalten.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Gemäß Sass & Kollegen (2019) kann das aus dem seinerzeit veranschlagten Plangebiet (Flurstück 507) mit einer Versiegelung von veranschlagten max. 60 % (=> 0,342 ha) abfließende Wasser eines 5-jährigen Regenereignisses dann aufnehmen und ableiten, wenn zuvor in der „Lutzhorner Landstraße“ Sanierungsmaßnahmen am bisherigen Kanalnetz umgesetzt worden sind.

Es soll gemäß des wasserwirtschaftlichen Konzeptes (Sass & Kollegen 2019 aufgrund der hohen Auslastung des bestehenden Kanalnetzes auf eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers verzichtet werden, um bezüglich der künftigen Wasserabflüsse unter Berücksichtigung von Versickerung, Verdunstung und Abfluss einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt zu entsprechen.

Gemäß Ratajczak (2018) bilden die angetroffenen Sande (vergl. Schutzgut Boden) einen gut durchlässigen oberen Grundwasserleiter mit freiem Grundwasserspiegel in rund 1,5 m unter Gelände. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist jedoch eine Versickerung nur mittels flacher Mulden möglich.

Der auf Flurstück 506 bestehende Brunnen und dessen Umkreis ist vor Beeinträchtigungen und besonderen Gefährdungen zu schützen und für eine bauliche Nutzung nicht geeignet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich Oberflächengewässer geht die Stadt Barmstedt davon aus, dass im Fall einer Verlegung des Verbandsgewässers K27 in nördliche Richtung eine Kompensation gegeben sein wird, wenn die Länge des neuen Gewässers derjenigen des Bestandsgewässers entspricht. Zudem sollte die Gewässerbreite auch wie beim bisherigen Graben hergestellt werden. Da das Gewässer zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses vor der Aufhebung des bisherigen Abschnitts hergestellt sein muss, wird es stets ein Gewässer in gleicher Größe geben.

Da der Graben im Westen von Flurstück 507 erhalten wird, entsteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Zu beachten ist auch der vorhandene Straßenseitengraben / die Mulde im Straßenseitenstreifen entlang der Lutzhorner Landstraße. Diese/r unterliegt nur dann nicht dem Wasserrecht, wenn er



ausschließlich der Straßenentwässerung dient. Eine entsprechende Prüfung ist im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes zu diesem Bebauungsplans Nr. 78 vorzunehmen.

Gemäß des wasserwirtschaftlichen Konzeptes (Sass & Kollegen 2019) sollte aufgrund der hohen Auslastung des bestehenden Kanalnetzes auf eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers verzichtet werden, um unter Berücksichtigung von Versickerung, Verdunstung und Abfluss einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt zu entsprechen. Sass & Kollegen (2019) empfehlen die Herstellung von Regenrückhalte- oder Versickerungsbecken. Auch die Herstellung von Gründächern, durch die die Abflussrate durch eine Verdunstung und eine Abflussverzögerung reduziert wird, wird angeregt.

Aufgrund des zumindest zeitweise relativ oberflächennah anstehenden Grundwassers geht die Stadt Barmstedt derzeit davon aus, dass das Wasser von den Zufahrten und von den Baugrundstücksflächen in einem Ableitungssystem gesammelt und grundstücksbezogen oder zentral einer Retentionsfläche zugeleitet wird, wo es auch versickern kann.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Der 10-m-Radius des vorhandenen Grundwasserentnahmebrunnens ist zum Schutz des Grundwassers von Befestigungen / baulichen Anlagen auszunehmen. Nutzungen mit einem hohen Grundwassergefährdungspotenzial sollen hier nicht stattfinden. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 03.08.2018, Untere Wasserbehörde, liegt das Gebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, so dass der Einbau wassergefährdender Materialien verboten ist.

2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Osten bestehenden Bestandsbebauungen und durch den kompakten Gehölzbestand im Süden relativ gut gegen Windwirkungen abgeschirmt ist. Hingegen ist nach Westen und nach Norden eine offene Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Stadt Barmstedt aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Stadt geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Flächen für den Gemeinbedarf (Bau einer Feuerwache) keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

Im Übrigen sind aufgrund der geplanten Nutzung keine bewertungsrelevanten Treibhausgasemissionen zu erwarten. Die Planung weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels auf.



Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es wird empfohlen, aus Gründen der Umweltvorsorge bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (regenerative Energiesysteme) wie insbesondere Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) über das erforderliche Mindestmaß hinaus vorzusehen.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie können auch mit Gründächern kombiniert werden. Gründächer tragen aufgrund ihrer Kapazität zur Wasseraufnahme mit Verdunstung auch ausgleichend bezüglich der kleinräumigen Temperaturentwicklung und der Luftfeuchtigkeit.

Daher werden die folgenden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

100 % aller Dächer (Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen, Carports, etc.) sind entweder mit Anlagen für die Nutzung von Solarenergie zu versehen oder zu begrünen. Hierbei darf der Anteil der Dachbegrünung 50 % nicht unterschreiten.

Die Dachflächen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder für technisch notwendige Anlagen dienen, zählen nicht zu den in Absatz 1 genannten Dachflächen.

Für die Dachbegrünung sind die Dachflächen mit einem mindestens 13 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Intensivbegrünte Dachflächen sind ebenfalls zulässig.

Weitere Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel: Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen.

Die Versorgung der Feuerwehr mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral.

Weiterhin wird der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen empfohlen. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO².

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen (=> Baumschulfläche und Acker) zwischen

- der Straße „Steinmoor“ im Süden mit südlich der Straße hoch aufragendem Gehölzstreifen,
- der Lutzhorner Landstraße im Osten mit östlich der Straße bestehenden Wohnbebauungen und einigen Großbäumen,
- weiteren Acker- und Baumschulflächen im Norden und im Westen.



- das Verbandsgewässer K27 quert das Plangebiet, erzielt jedoch keine eigene erhebliche Raumwirkung; jedoch ist der Gewässerlauf an der Nordwestseite des Plangebiets Orientierungslinie für eine aus der vorherigen Baumschulnutzung stammende Windschutzhecke.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Gehölzbestände im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Die dort genannten Gehölze stellen für das Plangebiet bedeutende Gliederungsstrukturen dar.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt mit Höhendifferenzen von wenigen Dezimetern um ca. +14 m NHN. Markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen nicht.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen im Osten und der Gehölze im Süden nur in nördlicher und westlicher Richtung aufgrund des hier offenen Geländes. Zur Lutzhorner Landstraße ist ebenfalls eine offene Situation gegeben.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind nicht vorhanden, jedoch wird die Straße „Steinmoor“ als örtlicher Spazierweg genutzt und dient somit der wohnungsnahen Erholung am nördlichen Stadtrand.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es wird insgesamt eine gegenüber angrenzenden Nutzungen nur im Süden eingefasste Fläche am nördlichen Stadtrand überplant, so dass entlang der westlichen und nördlichen Seiten des Plangebiets eine landschafts- und ortsgerechte Einfassung herzustellen sein wird. Entlang der Lutzhorner Landstraße besteht ebenfalls eine offene Situation bzw. ein Defizit hinsichtlich einer Einfassung der Baugebietsflächen durch Gehölze. Bei der Pflanzung von Gehölzen wird auf ausreichend gute Sichtmöglichkeiten zu achten sein, um keine erhebliche Verkehrsgefährdung zu verursachen.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Bäume (vergl. Schutzgut Pflanzen) soweit wie möglich zu erhalten und nicht im Zuge der Erschließungsarbeiten zu entfernen. Aufgrund der bereits jetzt erreichten Wuchshöhe können die Bäume erheblich zur aufgelockerten Grüngestaltung beitragen.

Die Höhe geplanter Gebäude wird voraussichtlich auf eine im weiteren Planverfahren noch festzulegende maximale Firsthöhe begrenzt (jeweils über Höhenbezugspunkt =>z. B. Fertigfußboden max. 0,5 m mittlere Höhe der dem Grundstück zugeordneten Fahrhahnoberkante). Somit werden die Gebäudehöhen voraussichtlich der Höhe ortsüblicher Ein- oder Zweifamilienhäuser entsprechen.

Entsprechend der Angaben in Zusammenhang mit Kap. 2.1.1 „Schutzgut Mensch“ sollen zur Sicherstellung der Verträglichkeit der Nutzung entlang der „Lutzhorner Landstraße“ keine Lärmschutzwälle oder -wände hergestellt werden.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen sollten entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 2.1.2) und der Festsetzungen in der Planzeichnung erhalten werden.

Es wird im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahrens durch die Stadt Barmstedt geprüft, ob einer Empfehlung zur Pflanzung von Hecken und Bäumen entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsseiten nachgegangen werden soll zur Ergänzung der bestehenden Windschutzhecke im



Nordwesten. Diese Pflanzungen würden voraussichtlich eine landschaftsgerechte Eingrünung der Baugebietsflächen bewirken.

Es wird empfohlen, entlang der westlichen und nördlichen Seiten des Plangeltungsbereichs jeweils Hecken aus Laubgehölzarten der regionalen Knicks herzustellen. Dadurch würde die bestehende Windschutzhecke aus der ehemaligen Baumschulnutzung eine der Örtlichkeit angemessene Ergänzung erhalten. Auch würde eine Verbindung zu den Gehölzstrukturen an „Steinmoor“ entstehen. Zum Verbandsgewässer K 27 müsste ein ausreichend bemessener Unterhaltungstreifenabstand von 6 m eingehalten werden.

Zur Pflanzung geeignete Heckengehölze sind insbesondere Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), diverse Weidenarten (*Salix* spp.) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Ergänzend sollte in Abständen von je ca. 30 m 1 Hochstamm-Laubbaum gepflanzt und dauerhaft erhalten werden in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 16-18 cm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung. Abgänge sind nachzupflanzen. Geeignete Arten sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Der Gehölzstreifen entlang „Steinmoor“ sollte nur für die Herstellung von 2 Zu- und Ausfahrten unterbrochen werden, ansonsten aber als Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern erhalten bleiben.

Entlang der Lutzhorner Landstraße sollten unter Beachtung ausreichender Sichtdreiecke Baumpflanzungen etwas von der Straße zurückgesetzt gepflanzt werden, um hier eine Entsprechung zu den östlich der Straße anzutreffenden alten Großbäumen zu entwickeln.

Zur Gestaltung des Ortsbildes und zur Belebung versiegelter Flächen sind offene PKW-Stellplätze außerhalb von Garagengebäuden mit einem großkronigen Laubbaum je angefangene 5 Stellplätze zu begrünen. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 18 cm betragen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm freizuhalten. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Geeignete Arten sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

„Schotter- und Kiesgärten“ enthalten meist nur wenig oder gar keine Pflanzen und sind ohne positive Wirkung für die Artenvielfalt und das Klima in der Stadt – anders als strukturreich begrünte Gärten, die als sogenannte ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel wertvoll sind. Grünflächen liefern saubere, frische Luft. Kies- und Steinflächen heizen sich dagegen stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Aus gestalterischen Gründen und zum generellen Vorteil des Naturschutzes und des Stadtklimas ist der nicht überbaute bzw. versiegelte Grundstücksanteil (mind. 30 % einschließlich der Flächen für die Regenwasserretention) daher als Vegetationsschicht anzulegen und zu begrünen (beispielsweise mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, etc.). Gestaltungsvarianten mit Kies, Farbscherben, Schotter oder anderen Granulaten sind damit unzulässig.

100 % aller Dächer (Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen, Carports, etc.) sind entweder mit Anlagen für die Nutzung von Solarenergie zu versehen oder zu begrünen. Hierbei darf der Anteil der Dachbegrünung 50 % nicht unterschreiten.

Es wird eine Baufläche entwickelt, die insgesamt eine Neugestaltung des nördlichen Siedlungsrand erfordert. Die nach derzeitigem Planungsstand geeigneten Möglichkeiten zur Entwicklung einer

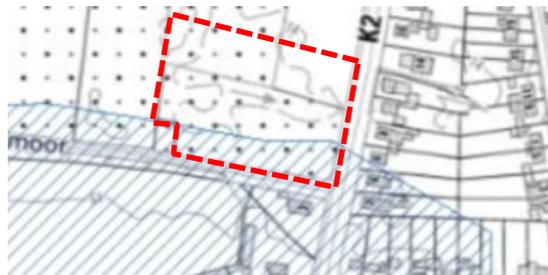


landschaftsgerechten Eingrünung sind oben dargelegt und werden im Zuge des weiteren Planverfahrens geprüft. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Stadt Barmstedt, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt gemäß Mitteilung der Unteren Denkmalsschutzbehörde und des Archäologischen Landesamtes vom 10.07.2018 teilweise in einem archäologischen Interessengebiet (s. blaue Schraffur in nebenstehender Abbildung).



Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Stadt Barmstedt bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 09.02.2022 aufgeführt.

Auf die Lage des Plangebiets

- an der Gemeindestraße „Steinmoor“,
- westlich der Lutzhorner Landstraße mit östlich davon bestehenden Wohnnutzungen,
- auf den Grundwasserbrunnen auf Flurstück 506,
- das oberflächennah anstehende Grundwasser und das wasserwirtschaftliche Konzept für das Plangebiet,
- das Verbandsgewässer K27 des WV Krückau und andere randliche Gräben,
- sowie auf die bisher landwirtschaftlich (als Acker und für Baumschulzwecke) genutzten Flächen für die geplante Bebauung

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen. Die geplante Bebauung schließt also an Bestandsbebauungen an und ermöglicht die Bereitstellung von erforderlichen Flächen für den Bau einer Feuerwache innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Archäologische Fundstellen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten. Das Plangebiet ist ansonsten bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Das Verbandsgewässer K27 wird voraussichtlich nach Norden verlegt, um für die Feuerwache und deren zugeordnete Betriebs- und Funktionsflächen einen geeigneten Flächenzuschnitt zu erhalten.

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen



Sachgüter“ durch die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Erschließung über die Gemeindestraße „Steinmoor“ sowie einer Zu- und Ausfahrt für Rettungsfahrzeuge zur „Lutzhorner Landstraße“ nicht entstehen werden.

Vorhandene Gräben, Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Stadt Barmstedt zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Entwässerungssituation zu prüfen und die Funktionserhaltung der Gräben sicherzustellen sein. Der Grundwasserbrunnen auf Flurstück 506 ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird durch die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Baufläche verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Gemäß Mitteilung des Kreises Pinneberg vom 10.07.2018 als Untere Denkmalschutzbehörde bedürfen Erdarbeiten im archäologischen Interessengebiet der Genehmigung des Archäologischen Landesamts.

Wer innerhalb des archäologischen Interessengebietes Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Brunnen auf Flurstück 506 einschließlich dessen Schutzzone ist von baulichen Anlagen und anderen ggf. gefährdenden Nutzungen freizuhalten.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung und Berücksichtigung des vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes (Sass & Kollegen 2019). Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Die Verkehrsanbindungen an „Steinmoor“ und an die „Lutzhorner Landstraße“ werden zu prüfen und in die nachgeordnete Erschließungsplanung einzubeziehen sein.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die bisherige Baumschulnutzung, durch verschiedene Gehölzbestände, randliche Gräben, Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser, die Gemeindestraße „Steinmoor“ im Süden und die „Lutzhorner Landstraße“ im Osten sowie durch Wohnbebauungen östlich davon geprägt ist. Im Westen und im Norden schließen weitere Acker- und Baumschulflächen an.



In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwache) im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft und kulturelles Erbe entstehen können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Barmstedt zu einer planungsrechtlichen Absicherung des Baus einer neuen Feuerwache auf einer Fläche für den Gemeinbedarf führen.

Hierdurch kann die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabe die Voraussetzungen für den Brandschutz sorgen und in hinreichendem Umfang auch Entwicklungsraum für künftige Anpassungserfordernisse vorhalten.

Die zu erwartenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 auf Grundlage der 6. Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans könnte die Bebauung nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein anderer entsprechend geeigneter Standort ist der Stadt Barmstedt derzeit nicht bekannt bzw. kann innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich stünden derzeit keine dem Bedarf für eine neue Feuerwache entsprechenden Flächen der Stadt Barmstedt zur Verfügung.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des geltenden Erlasses vom 09.12.2013 wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht des Bebauungsplans integriert.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zu Möglichkeiten der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von zu erwartenden Eingriffen aufgenommen.



Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR und ggf. weiterer Stellen in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

„Baugrunduntersuchung“ / „Bodenhygienisches Gutachten“

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrunduntersuchung bereits durchgeführt; die Ergebnisse werden für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung des Planentwurfs genutzt.

Aussagen für die Ableitung voraussichtlich erforderlicher Baumaßnahmen und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers werden getroffen.

Aufgrund der vorherigen Nutzung der Fläche für Baumschulzwecke wurde zudem der Oberboden auf ggf. Schadstoffbelastungen gutachterlich geprüft. Die Ergebnisse werden in die Planung eingestellt.

„Schalltechnische Untersuchung“

Von Seiten der Stadt Barmstedt wurde die Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Die mit Stand vom 25.07.2019 vorliegenden Ergebnisse werden in die Planung eingestellt und gutachterlicherseits ermittelte Schutzerfordernisse werden ggf. durch geeignete Festsetzungen in der Planung berücksichtigt.

„Wasserwirtschaftliches Konzept“

Aufgrund der angrenzenden Gräben, der begrenzten Möglichkeiten zur Ableitung des Oberflächenwassers und aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.

Die Ergebnisse mit Stand vom September 2019 vorliegenden Ergebnisse werden in die Planung eingestellt und gutachterlicherseits ermittelte Schutzerfordernisse werden ggf. durch geeignete Festsetzungen in der Planung berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan werden auf Grundlage des



BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände für beide Bauleitplanungen gemeinsam durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanungen eingestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Prägende Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. entsprechend der geltenden Baumschutzsatzung.
Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege auszuführen.
Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.
Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen steht noch aus.
Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die Stadt Barmstedt sichergestellt werden.



- Die Herstellung baulicher Anlagen und die Ausführung von Tätigkeiten mit einem erhöhten Potenzial einer Gefährdung des Grundwassers dürfen insbesondere im Schutzbereich des Grundwasserbrunnens nicht stattfinden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.
- Eingriffe in das Schutzgut „Mensch“ können aufgrund der Nähe des Plangebiets zur „Lutzhorner Landstraße“ entstehen. Zudem könnten aus der Nutzung als Feuerwache Lärmmissionen auf nah gelegene Wohn- und Arbeitsstätten wirken.
Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Stadt Barmstedt, in dem die erforderlichen und anhand anderer Planungen bereits vorliegenden gutachterlich ermittelten Maßgaben in die Planung aufgenommen werden. Die Einhaltung der Maßgaben zur Anordnung von Gebäuden und Funktionsflächen, Materialverwendung und bestimmten Bauteilqualitäten obliegt dem jeweiligen Bauausführenden bzw. dessen beauftragten Planern.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Vorhandene Entwässerungsanlagen / Gräben mit Bedeutung für Oberlieger müssen ihre Funktion erhalten.
Eine Verlegung des Verbandsgewässers K27 bedarf der Zustimmung des zuständigen Unterhaltungsverbandes, hier des WV Krückau.
Die Beachtung dieser Maßgaben obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.
- Archäologische Funde dürfen nicht beschädigt werden und sind dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.